

gubitz\*partner kanzlei für strafrecht + Eichhofstraße 14 + 24116 Kiel

Rechtsanwälte Fachanwälte für Strafrecht

Prof. Dr. Michael Gubitz

Dr. Martin Schaar Dr. Wolf Molkentin

Eichhofstraße 14 24116 Kiel

tel 0431.5459770 fax 0431.5459772 kanzlei@gubitz-kiel.de

www.gubitz-kiel.de

Bei Antwort bitte stets angeben: St-6378/00-MG WM

Bearbeiter: Dr. Michael Gubitz Kiel den

20./21. Juli 2016

(Erweiterte) Presseerklärung vom 20./21. Juli 2016

## SMS-Prozess nach fast sieben Jahren geplatzt!

Das Landgericht Kiel hat nach etwa 380 Hauptverhandlungstagen Ablehnungsgesuche der Verteidigung gegen ein Mitglied der 6. großen Strafkammer und einen Schöffen für begründet erklärt. Einer der Berufsrichter hatte während eines Zeitraumes von etwa 25 Minuten nach eigener Erklärung "zeitweilig in dienstlichen Unterlagen geblättert". Dies weckte nach Auffassung der Verteidigung und des Gerichts unbehebbare Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit.

Nach den erfolgreichen Ablehnungsgesuchen beider verbliebenen Angeklagten wurde die Hauptverhandlung nun ausgesetzt (dies war die zwingende Folge). Damit hat ein unmögliches Verfahren endlich sein verdientes Ende gefunden. Dieses Ende ist auch durchaus passend, sah sich doch die Verteidigung über lange Jahre hinweg mit einem mangelnden Interesse des Gerichts an den aus ihrer Sicht unbedingt aufklärungsbedürftigen Fragestellungen und der hierzu durchgeführten Beweisaufnahme konfrontiert.

Dass nach so langer Verhandlungsdauer ein Ablehnungsgesuch erfolgreich ist, ist ein ganz außergewöhnlicher Vorgang, zumal wenn wie vorliegend die Mehrheit der mit dem Verfahren befassten Berufsrichter einschließlich des Vorsitzenden an dieser Entscheidung mitgewirkt hat.

Die Hauptverhandlung hätte im Übrigen bereits zuvor ausgesetzt werden müssen: In der ersten Jahreshälfte war über fast fünf Monate lang überhaupt nicht zur Sache verhandelt worden, weil verschiedene Beteiligte (ein Schöffe, zwei Angeklagte) erkrankt waren. Damit waren nach Überzeugung der Verteidigung sämtliche Fristen, die das Gesetz für eine Unterbrechung der Hauptverhandlung vorsieht, bei weitem überschritten.

Zum Ablauf der jüngsten Geschehnisse: Einer der Verteidiger des weiteren Angeklagten hatte beobachtet, dass sich einer der Berufsrichter sowie ein Schöffe während einer durch Rechtsanwalt Molkentin durchgeführten Zeugenvernehmung mit auf dem Richtertisch liegenden Unterlagen beschäftigt hatten. Dies hatte zu einem ersten Ablehnungsgesuch geführt.

Die eindeutige dienstliche Erklärung des betroffenen Berufsrichters führte dann dazu, dass auch Rechtsanwalt Molkentin für den hier verteidigten Angeklagten diesen Richter abgelehnt hat. Zur Begründung hat er auf die neueste Rechtsprechung des BGH verwiesen und herausgearbeitet, dass demnach schon der Umstand, dass sich ein Richter während einer laufenden Zeugenvernehmung mit verfahrensfremden Angelegenheiten beschäftigt, zwingend die Besorgnis der Befangenheit begründet.

Dabei geht es nicht etwa um ein (mehr oder weniger) kurzes Nachlassen der Aufmerksamkeit, das insbesondere bei einem länger andauernden Verfahren kaum auszuschließen sein wird. Die Besorgnis der Befangenheit macht sich vielmehr an einer absichtlichen Abwendung vom Verfahrensstoff fest.

Im Beschluss des Landgerichts vom 19. Juli 2016, mit dem dieses nun beide Ablehnungsgesuche für begründet erklärt hat, ist das Gericht dieser Argumentation umfassend gefolgt.

Prof. Dr. Michael Gubitz

Dr. Wolf Molkentin

⇒ Weitere Informationen unter www.gubitz-kiel.de/prozessdokumentation